

Rechte des Schulleiters

Beitrag von „neleabels“ vom 15. Januar 2016 12:26

Zitat von binemei

Als Konsequenz bei Nichterfüllung der Dienstpflichten muss man eine Dienstaufsichtsbeschwerde befürchten.

Der Schulleiter erhebt keine Dienstaufssichtsbeschwerde - dies ist ein Rechtsmittel eines Dritten, die sich an den Dienstvorgesetzten eines Amtsträgers richtet; der SL müsste sich also eine Dientsaufsichtsbeschwere an sich selbst richten. 

Im Konfliktfall greift der Schulleister auf seine Disziplinarrechte zurück. Wo die in Ba-Wü geregelt sind, weiß ich allerdings nicht.